

# Anlage 1 zum Protokoll der Sitzung des Landesschulbeirats am 17.09.2022

## Top 3 Aktuelle Stunde:

### Antworten des MBS auf Fragen des Landeselternrates und des Landeslehrerrates

#### Landeselternrat

#### 1. Wie stellt das MBS das verfassungsmäßige Recht auf Schulunterricht sicher?

- 1.1. Das MBS möge darlegen, welche Maßnahmen ergriffen werden, damit der **Schwimmunterricht** entsprechend des Rahmenlehrplans/Förderplans, trotz drohender Energiekrise erteilt werden kann. Der LER Brandenburg bittet dabei ebenfalls um Berücksichtigung der Notwendigkeit höherer Wassertemperaturen für Badeunterricht von Kindern mit Behinderung.

#### **Antwort**

Der Schwimmunterricht ist pflichtiger Teil des Rahmenlehrplans sowohl in der Grundschule als auch in der Sekundarstufe I der weiterführenden Schulen. In den vergangenen zwei Jahren konnte der Schwimmunterricht nicht wie geplant aufgrund der Corona-Pandemie und den damit einhergehend beschlossenen rechtlichen Grundlagen durchgeführt werden.

Das MBS nimmt das Dilemma zwischen der momentan durch die Corona-Pandemie entstandenen Lücke im Bereich des sicheren Schwimmens bei Kindern und Jugendlichen einerseits und der potentiellen Gasmangellage und der daraus entstehenden Energiekostenexplosion für die Badbetreiber auf der anderen Seite wahr.

Es schließt sich daher unter den momentanen Gegebenheiten den Empfehlungen des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) sowie der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen (DGfDB) an, die eine möglichst lange Offenhaltung der Schwimmbecken sowie eine Absenkung der Wassertemperatur auf 26°C empfehlen. Das Land Brandenburg selbst betreibt keine Schwimmbäder, in den Schulschwimmen durchgeführt wird und kann daher nur an die jeweiligen Eigentümer und Betreiber appellieren, diesen Empfehlungen ebenfalls zu folgen.

- 1.2. Das MBS möge darlegen, wie Schwimmunterricht nachgeholt werden soll, der in der Vergangenheit ausgefallen ist. Der Aspekt „Schwimmen rettet Leben“ sollte im Vordergrund stehen.

#### **Antwort**

Die einsetzende Pandemie zu Beginn des Jahres 2020 und die bekannten Auswirkungen, bis hin zur Schließung der Schwimmhallen, hatten Auswirkungen auf die Durchführung von Schwimmunterricht in den Jahren 2020 und 2021. Schwimmunterricht konnte durch die Schließung der Schwimmhallen nicht oder nur teilweise erteilt werden.

Es gibt zwei grundlegende Wege, dass die Schülerinnen und Schülern, die aufgrund der Einschränkungen das Schwimmen nicht erlernen konnten, ihre entstandenen Defizite aufzuholen.

Einerseits gelang und gelangtes Schulen eigenverantwortlich oder in Absprache mit den bestehenden Schulschwimmzentren (SSZ) freie Kapazitäten zu nutzen, um den ausgefallenen Schwimmunterricht nachzuholen. Dies gelang beispielsweise für alle betreuten Schulen im SSZ Straußberg. Die jeweiligen staatlichen Schulämter koordinieren dies mit den jeweiligen Unterstützungssystemen für das Schulschwimmen.

Der zweite Weg führt über das Bund-Länder-Aktionsprogramm "Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche". Für Intensivschwimmkurse stehen daraus 500.000 EUR im Land Brandenburg zur Verfügung. Diese Intensivschwimmkurse werden in Kooperation mit der Brandenburgischen Sportjugend (BSJ) umgesetzt.

Mit Stand vom 25.08.2022 fanden dabei über 100 Schwimmkurse statt, in deren Ergebnis über 2100 Schwimmabzeichen abgelegt wurden. Das Programm ist auf zwei Jahre angelegt, um auf diesem Weg den ausgefallenen Schwimmunterricht anteilig nachholen zu können. Vor dem Hintergrund der begrenzten Schwimmhallenkapazitäten wurden in den Sommermonaten auch Freibadangebote unterbreitet.

Um den Bedarf und das Angebot besser koordinieren zu können, wurden ab Anfang Dezember 2021 an die Eltern der nicht schwimmen könnenden Kinder ein Brief aus dem Schulverwaltungsprogramm „weBBschule“ heraus generiert, mit dem sie ihre Kinder auf der vom BJS betreuten Webseite „wir-bewegen-brandenburg.de“ registrieren und für die regional angebotenen Schwimmkurse anmelden können.

## **2. Wie begegnet man der Kostenexplosion in fast allen schulischen Bereichen?**

### **2.1. Schulspeisung**

#### **Antwort**

Für das Schulessen in Brandenburg sind die etwa 300 verschiedenen Schulträger zuständig. Täglich werden etwa 125.000 Schulessen im Land ausgegeben. Insbesondere für die kommunalen Schulträger ergeben sich die folgenden Aufgaben:

Qualitäts- und Leistungskriterien für die Mittagessenversorgung festzulegen, einen Essenanbieter (Caterer) auszuschreiben und festzulegen, einen Caterervertrag abzuschließen und die Einhaltung der Vertragsvereinbarungen zu kontrollieren.

Bei der Festlegung der Qualitätskriterien für das Schulessen und der Caterer-Auswahl können die Schulleitung, die Schulkonferenz oder Mensakommission – und damit auch die Schülerinnen und Schüler und Eltern – aktiv mitwirken. Die wenigsten Schulen lassen vor Ort in der eigenen Schulküche kochen. Wegen der kommunalen Zuständigkeit kann das Bildungsministerium (MBJS) nur Empfehlungen zur Schulessenqualität geben. Die angesprochene Kostensteigerung bei der Schulspeisung bedürfen der Mitwirkung der Schulträger, Eltern und Schulleitungen, Schulkonferenzen und –soweit vorhanden– Mensakommissionen. Die wenigsten Schulen lassen vor Ort kochen und sind den Preisentwicklungen bei den Caterern „ausgeliefert“.

### **2.2. Lehr- und Lernmittel**

#### **Antwort**

Das MBJS hat die Kostensteigerungen bei den Lehr- und Lernmitteln im Blick. Das Ministerium überarbeitet derzeit die Lernmittelverordnung. Gegenstand der zu prüfenden Regelungen sind nicht nur Präzisierungen; insbesondere wird auch geprüft, inwieweit die Belastung der Eltern reduziert werden kann.

### **2.3. Fahrtkosten**

#### **Antwort**

Die Schülerbeförderung ist eine kommunale Selbstverwaltungsaufgabe der Landkreise und kreisfreien Städte und wird von diesen eigenständig wahrgenommen. Das Bildungsministerium kann daher keine Aussagen zu Regelungen in den kommunalen Satzungen sowie zu einzelnen Entscheidungen der Landkreise und kreisfreien Städte treffen. Es kann die Landkreise und kreisfreien Städte auch nicht zu bestimmten Entscheidungen anweisen. Die Landkreise und kreisfreien Städte sorgen –wenn erforderlich– für die Beförderung zu Schulen in öffentlicher und in freier Trägerschaft oder erstatten die Fahrtkosten.

### **3. Status Quo zu folgenden Themen:**

#### **3.1. Lehrermangel**

s. **Antwort** zur Frage 2.2 des LLR

#### **3.2. Gesundheitsfachkraft an Schulen**

##### **Antwort**

Nach Beendigung des Brandenburger Modellprojektes (31.12.2021) wurde der Einsatz von Schulgesundheitsfachkräften auf regionaler Ebene weitergeführt, indem die positiven Erfahrungen des Modellprojektes aufgegriffen wurden und durch die Kommunen und Unterstützung der AWO BV Potsdam eine weitere Finanzierung von Schulgesundheitsfachkräften (teilweise befristet für ein Jahr) gewährleistet wurde.

Die an den Schulen tätigen Schulgesundheitsfachkräfte arbeiten zielorientiert gemeinsam mit Schulträgern, Gesundheitsämtern, Staatlichen Schulämtern und regionalen Netzwerkpartnern an einer gesundheitsfördernden Lernumgebung.

Es sind Tendenzen einer sukzessiven Ausweitung des Einsatzes von Schulgesundheitsfachkräften erkennbar, die im Kontext des großen Interesses ehemaliger Modellschulen und weiterer öffentlicher Schulen zu betrachten sind.

Zu Beginn des SJ 2022/23 zeichnen sich aktuelle Entwicklungen ab, da an der Nicolaischule (Grundschule) in Brandenburg der Einsatz einer Schulgesundheitsfachkraft wiederaufgenommen wird und die Otto-Tschirch-Oberschule in Brandenburg als neuer Einsatzort hinzukommt. Die Stadtverwaltung Cottbus plant für das Jahr 2023 an zwei weiteren Schulen Schulgesundheitsfachkräfte einzusetzen.

Seit Schuljahresbeginn 2022/23 sind im Land Brandenburg 16 Schulgesundheitsfachkräfte (mit einem Umfang von 20-40 Wochenstunden) an 20 Schulen (mit ca. 7.500 SuS) tätig.

#### **3.3. Umsetzung Digitalpakt**

##### **Antwort**

Basis DigitalPakt Schule:

Für den Bereich „Ausstattungsförderung an Schulen“ konnten bis Jahresende 2020 Anträge bei der Investitionsbank des Landes Brandenburg durch die Schulträger gestellt werden. Mittlerweile wurden 99 % der zulässigen Anträge mit einem Investitionsvolumen von ca. 130 Mio. Euro bewilligt. Die Umsetzung der geförderten Maßnahmen durch die Schulträger erfolgt bis Mitte 2024. Bislang wurden Fördermittel i. H. v. etwa 14 Mio. Euro an die Schulträger ausgezahlt.

Aus dem DigitalPakt Schule werden außerdem sechs regionale und landesweite Maßnahmen gefördert:

- Pilotierung der SchulCloud (bis 31.07.2021)
- Einkauf von Lizenzen für digitale Lerninhalte für den Unterricht
- Erweiterung des zentralen Identitätsmanagementsystems für die Verwaltung der Identitäten von SuS zur Anbindung von schulischen Kommunikations- und Lernplattformen
- Einführung eines Messengers für die schulische Kommunikation zwischen SuS und Lehrkräften
- Ausstattung der drei Studienseminare mit mobilen Endgeräten und Präsentationstechnik
- Zentralisierung von Serverlösungen für alle öffentlichen Schulen im Schulträgerbereich der Stadt Brandenburg a. d. Havel

Bisher wurden für diese Vorhaben Fördermittel i. H. v. rund 3,3 Mio. Euro bewilligt und Mittel i. H. v. rund 1,8 Mio. Euro ausgezahlt.

Das Land Brandenburg beteiligt sich außerdem im Rahmen des DigitalPakts Schule an zehn länderübergreifenden Vorhaben:

- Austauschplattform für Bildungsmedien (SODIX – mundo)
- Schaffung einer länderübergreifenden digitalen Infrastruktur zur Unterstützung der Bildung von Kindern beruflich reisender Menschen (DigLu)
- Entwicklung eines Verfahrens zur rechtlichen und technischen Prüfung von digitalen Bildungsmedien (eduCheck digital)
- länderübergreifende Teststruktur für die Entwicklung, Administration und Auswertung onlinebasierter Verfahren zur Diagnostik und Leistungsfeststellung (TBA)
- Entwicklung eines Portals für berufliche Bildung
- Entwicklung eines länderübergreifenden Vermittlungsdienstes für das digitale Identitätsmanagement an Schulen (VIDIS)
- Weiterentwicklung der SchulCloud
- Entwicklung einer Plattform zur didaktischen Einbindung, Kommunikation und Umsetzung von Schulsportprogrammen und -initiativen (Schulsport-Arena)
- Entwicklung und Erprobung eines ländergemeinsamen verstehensorientierten Diagnostik-Tools realisiert am Beispiel der Diagnose und Förderung in Mathematik (SMART-Programm)
- Entwicklung eines Intelligenten Tutoriellen Systems für die Erstellung und Nutzung von adaptiven Lernmedien im Unterricht“ (ITS)

Für diese länderübergreifenden Vorhaben sind ca. 12,7 Mio. Euro gebunden. Mit Stand vom 31. August 2022 wurden etwa 2,6 Mio. Euro ausgezahlt.

#### Sofortausstattungsprogramm (Annex I zum DigitalPakt):

Innerhalb des Ausstattungsprogramms für schulgebundene mobile Endgeräte für (bedürftige) Schülerinnen und Schüler (Annex I zum DigitalPakt) sind die Bewilligungen und Auszahlungen der Fördermittel bereits abgeschlossen. Insgesamt wurden Zuwendungen i. H. v. ca. 16,1 Mio. Euro an 261 Schulträger ausgezahlt. Die Schulträger meldeten die Beschaffung von rund 24.000 Endgeräten. Derzeit erfolgt die Verwendungsnachweisprüfung der Fördermittel.

#### IT-Administration (Annex II zum DigitalPakt)

Im Rahmen des zusätzlichen Programms zum DigitalPakt Schule „IT-Administration“ (Annex II zum DigitalPakt) für die Förderung der Ausbildung und Finanzierung von IT-Administratorinnen und -Administratoren an Schulen können Anträge bei der Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB) über eine Online-Plattform eingereicht werden. Mit Stand vom 31. August 2022 wurden 170 Förderanträge auf Zuwendungen i. H. v. insgesamt rund 12,5 Mio. Euro gestellt. Das Bewilligungsverfahren läuft seit Juni 2022. Bislang wurden Fördermittel i. H. v. 1,3 Mio. Euro bewilligt.

#### Leihgeräte für Lehrkräfte (Annex III zum DigitalPakt)

Die Schulträger hatten die Möglichkeit, für die Ausstattung von Lehrkräften mit Endgeräten Förderanträge bis zum 31. Dezember 2021 beim MBS (für die Träger staatlich anerkannter Schulen für Altenpflege und

Gesundheitsberufe bis zum 30. August 2022 beim LASV) einzureichen. Die Bewilligungen an die Schulträger sind mit einer Zuwendungssumme i. H. v. 9,4 Mio. Euro bereits erfolgt. Bislang wurden Mittel über 1,1 Mio. Euro an die Antragsteller ausgezahlt. Für die Schulträger, die bisher keine Förderung nach dieser Richtlinie beantragt haben, wird derzeit die Möglichkeit einer nachträglichen Beantragung von Fördermitteln geplant.

#### Ausstattungsprogramm für schulgebundene mobile Endgeräte (Landesprogramm)

Mit der Umsetzung des landeseigenen Förderprogramms zur Ausstattung von Schulträgern mit schulgebundenen digitalen mobilen Endgeräten i. H. v. rund 23 Mio. Euro beantragten 300 Schulträger Zuwendungen i. H. v. rund 21,9 Mio. Euro. Derzeit erfolgt die Beschaffung der Endgeräte. Mit Stand vom 31. August 2022 wurden rund 16,2 Mio. Euro an die Schulträger ausgezahlt.

### **Landeslehrerrat**

#### **1. Fremdsprachige Schülerinnen und Schüler**

1.1 Wie viele Vorbereitungsgruppen, Förderkurse und Förderstunden gibt es aktuell in den Schulen des Landes Brandenburg für fremdsprachige Kinder?

##### **Antwort**

Aktuell gibt es in den Schulen des Landes Brandenburg 126 Vorbereitungsgruppen und 1.307 Förderkurse für fremdsprachige Kinder, darunter auch die ukrainischen Kinder und Jugendlichen. Die Anzahl der Förderstunden wird nicht statistisch erfasst.

(Quelle: Datenabfrage ZENSOS am 15.09.2022)

1.2. Wie lange werden diese zusätzlichen Stunden den Schulen zugewiesen?

##### **Antwort**

Schülerinnen und Schüler in den Jahrgangsstufen 2 und 3 können bis zu zwölf Monate, in den Jahrgangsstufen 4 bis 10 bis zu 24 Monate in der Vorbereitungsgruppe verbleiben. Die Schülerinnen und Schüler an beruflichen Schulen können ebenfalls bis zu zwölf Monate in der Vorbereitungsgruppe verbleiben.

An einem Förderkurs sollen Schülerinnen und Schüler nicht länger als 24 Monate teilnehmen.

1.3. Wie kann älteren ukrainischen Schülerinnen und Schülern trotz unserer Schulpflicht ermöglicht werden, an ihrem Online-Unterricht teilzunehmen, um auf diesem Weg die Voraussetzungen für ein Studium an einer ukrainischen Universität zu erlangen?

##### **Antwort**

Das Erlernen der deutschen Sprache und die Integration in das deutsche Schulsystem hat bei der Aufnahme geflüchteter Kinder Priorität. Eine Einbindung ukrainischer Online-Materialien kann im Regelunterricht ergänzend und flankierend erfolgen. Schutzsuchende Schülerinnen und Schüler können auf privater Basis zusätzlich Online-Lernangebote ihres Heimatlandes wahrnehmen und so gegebenenfalls auch nationale Abschlüsse anstreben.

## 2. Lehrkräftebedarf

### 2.1. *Wie hat sich die Lehrer-Schüler-Relation in den letzten vier Jahren entwickelt?*

#### **Antwort**

Die Veranschlagung der Vollzeiteinheiten (VZE) für Lehrkräfte erfolgt seit 2017 anhand einer festen Schüler/Lehrer-Relation (sog. Planung-S/L-R) von **14,4 zu 1**. Zu diesen VZE kommen weitere Planstellen und Stellen sowie Beschäftigungspositionen „außerhalb der S/L-R“ für verschiedene Sachverhalte, die unabhängig von der Schülerzahl sind, insbesondere für sonstiges pädagogisches Personal, Schulen für gemeinsames Lernen, Lehrkräfteausbildung und Qualifizierung und Förderung Einzugliedernder.

Anhand von Statistik-Daten kann im Nachhinein der Quotient aus der tatsächlichen Anzahl der Schülerinnen und Schüler und der Anzahl der Lehrkräfte (in VZE) bestimmt werden.

Ein - auch für den Vergleich mit den anderen Bundesländern geeigneter - Quotient ist die nach den Verabredungen der KMK errechnete stellenwirksame S/L-R, die den Aufwand der Länder zur Finanzierung der Lehrkräfteressourcen repräsentiert. Sie wird von jedem Land nach einheitlichen Kriterien ermittelt und von der KMK jährlich für alle Länder veröffentlicht (Schüler/-innen, Klassen, Lehrkräfte und Absolvierende (kmk.org)). Für Brandenburg liegt dieser Wert seit 2018/2019 stabil bei **13,3**.

Die nach den Verabredungen der KMK berechnete S/L-R ist nicht mit der sog. „Planungs-S/L-R“ kompatibel.

- Zunächst handelt es sich bei der nach den Verabredungen der KMK bestimmten S/L-R um einen aus Ist-Daten bestimmten Wert für die Schulen in öffentlicher und in freier Trägerschaft, bei der Planungs-S/L-R handelt es sich dagegen um eine Planzahl ausschließlich für den Lehrkräftebedarf an den Schulen in öffentlicher Trägerschaft.
- In den Statistik-Daten sind alle zum Stichtag besetzten VZE enthalten, auch die außerhalb der S/L-R veranschlagten.
- Die tatsächlichen Schülerzahlen stimmen naturgemäß nicht exakt mit den in der Schülermodellrechnung prognostizierten überein.

(s.a. Anlage 1 KMK-Grunddatenvergleich)

### 2.2. *Welche kurz-, mittel- und langfristigen Planungen gibt es von Seiten des MBSJ gegen den Lehrermangel?*

#### **Antwort**

Neben den erheblichen Verbesserungen der letzten Jahre (Reduzierung Pflichtstundenzahl, Erhöhung der Ermäßigungsstunden wegen Alters und Schwerbehinderung, Reduzierung der Unterrichtsverpflichtung, Besoldung A 13 für alle, Hebung der Funktionsstellen an Grund- und Oberschulen) hat die Lehrkräftegewinnung für die staatlichen Schulämter und das MBSJ eine sehr hohe Priorität. So wurden die Online-Bewerberdatenbank etabliert, Hotlines und E-Mail-Postfächer eingerichtet, um Fragen potentieller Bewerbender gezielt und zeitnah beantworten zu können, die Qualifizierung der Seiteneinsteigenden wird mit der Gewährung von Anrechnungsstunden und die Bereitstellung von Ausbildungspersonal gefördert. Zukünftig werden auch für Seiteneinsteigende mit Bachelorabschluss Qualifizierungswege zur Verbeamtung eröffnet. Zudem werden am 26.9. dieses Jahres die nächsten Stipendien vergeben, die dazu führen, dass Schulen mit aktuellem hohem Seiteneinsteigendenanteil (>25%)

künftig ausgebildete Lehrkräfte erhalten. Zudem wird eine Verstärkung der Werbung im Bereich der sozialen Medien erfolgen.

2.3. *Welche Initiativen gehen vom MBS aus, damit Lehrkräfte entsprechend des schulischen Bedarfs an der Universität Potsdam in allen Fachrichtungen (inklusive aller sonderpädagogischen Bereiche) ausgebildet werden?*

#### **Antwort**

Das MBS ist auf Arbeits-, Abteilungs- und Leitungsebene mit dem MWFK und der Universität Potsdam in einem ständigen Austausch mit dem Ziel, die Zahl der Lehramtsstudierenden und insbesondere die Absolventenzahlen für alle Lehrämter zu erhöhen (s. auch **Antwort zu Frage 3** des LLR).

### **3. Studientag für Seiteneinsteiger\*innen**

Wird es für eine optimale Lösung im Sinne einer erfolgreichen Lehrkräftegewinnung gehalten, dass die Seiteneinsteiger\*innen ihre pädagogische Grundqualifizierung am Samstag absolvieren ohne die Garantie eines anderen freien Tages als Ausgleich?

Der Anfahrtsweg zum Seminarort beträgt zum Teil 200 bis knapp 300 km. Wie werden diese Wege auf ein zumutbares Maß angepasst?

#### **Antwort**

Alle Seiteneinsteigenden nehmen vor dem Einsatz an einer Schule und berufsbegleitend an einer pädagogischen Grundqualifizierung (PGQ) teil. Diese gliedert sich in eine 1-monatige kompakte Vorabqualifizierung und in eine anschließende berufsbegleitende Qualifizierung im Umfang von 2 Monaten (verteilt auf 12 Monate). Jede zweite Woche finden Seminare statt. Den Teilnehmenden werden dafür 4 Abminderungsstunden pro Woche gewährt.

Die Qualifizierung wird innerhalb des jeweils zuständigen staatlichen Schulamtes regional organisiert. Trotz dieser regionalen Umsetzung im Schulamtsbereich lassen sich im Flächenland Brandenburg längere Fahrzeiten bei Präsenzveranstaltungen nicht gänzlich vermeiden, die Kombination unterschiedlicher Angebotsformate (Präsenz und Online) trägt zur Vermeidung umfangreicher Reisezeiten bei. Allerdings sind die in der Frage angegebenen 200-300 km nicht richtig. Die Fahrstrecken liegen bei der PGQ deutlich darunter. Vermutlich handelt es sich beim benannten Einzelfall um die Teilnahme an einer fachlichen Qualifizierung nach der PGQ, die nicht im Schulamtsbereich angeboten werden konnte. Dies ist aber nicht die Regel. Wenn solche Qualifizierungen regelmäßig an einem Samstag stattfinden, sind sie nicht verpflichtend. Die Anmeldung ist dann freiwillig erfolgt.

Die Organisation der Veranstaltungen der PGQ ist vor dem Hintergrund der laufenden beruflichen (schulischen) Tätigkeit der Teilnehmenden herausfordernd. Die Teilnehmenden sind in unterschiedlichen Schulen und mit unterschiedlichen Fächern und Stundenplänen tätig, eine garantierte Festlegung eines „gemeinsamen“ unterrichtsfreien Tages ist nicht (durchgängig) möglich. Insofern handelt es sich bei der in der Frage skizzierten Situation nicht um eine optimale Lösung.

Eine Lösung für die 100%ige Entsprechung der individuellen Voraussetzungen/Bedürfnisse aller Teilnehmenden bei Berücksichtigung schulischer Erfordernisse und Rahmenbedingungen erscheint allerdings wenig realistisch.

### **4. Ausfallstatistik**

Wir fordern, dass der Ausfall von (sonderpädagogischen) Förderstunden explizit erfasst wird.

„Ziel ist es, Schülerinnen und Schüler mit Unterstützungs- und Förderbedarfen bedarfsgerecht zu unterstützen.“ stellen Sie in den Antworten zu den LSB-Anfragen zum 18.6.22 selbst fest.

Im Rahmen des Nachteilsausgleichs werden methodische, didaktische, räumliche, sächliche und personelle Maßnahmen festgelegt. Die Schülerinnen und Schüler haben einen Anspruch auf die im Rahmen eines Förderausschussverfahrens festgelegten Maßnahmen. Wie wird festgestellt, ob diese

Maßnahmen zum Einsatz kommen (können) und der Rechtsanspruch der Kinder gesichert ist? Wie werden ausgefallene Stunden für die Schülerinnen und Schüler ersetzt?

### Antwort

Der Ausfall von sonderpädagogischen Förderstunden wird nicht gesondert erfasst. In der Erhebung zum Unterrichtsausfall werden die von den Lehrkräften planmäßig zu erteilenden Lehrerstunden in einem Halbjahr erfasst. Ausgangspunkt ist also das Unterrichtsstundensoll, d. h. die Zahl der Unterrichtsstunden, die der Schule zugewiesen wurden und nach dem Stundenplan der Schule planmäßig erteilt werden müssten. In der Ausfallstatistik werden weiterhin der Vertretungsbedarf und der Vertretungsunterricht erfasst. Zum Vertretungsbedarf zählen alle Unterrichtsstunden, bei denen die zuständige Lehrkraft nicht zu ihrer Stunde antritt bzw. keine Lehrkraft zur Verfügung steht, also alle Stunden, die nicht planmäßig erbracht werden. Vertretungsunterricht ist der Teil des Vertretungsbedarfes, bei dem durch bestimmte Maßnahmen Unterrichtsausfall verhindert werden konnte. Aus der Differenz von Vertretungsbedarf und Vertretungsunterricht ergibt sich der tatsächliche ersatzlose Unterrichtsausfall.

Eine schülerseitige Erfassung erfolgt nicht. Dies würde erfordern, den Stundenplan jedes einzelnen Schülers oder jeder einzelnen Schülerin nachzuverfolgen und zu erfassen.

In der Erhebung zum Unterrichtsausfall wird allgemein der sogenannte Vertretungsunterricht, d. h. der Teil des Vertretungsbedarfes, der durch bestimmte Maßnahmen verhindert werden konnte, erfasst. Hierzu zählen:

- Zusammenlegen von Klassen
- Zusammenlegen von Kursen / Gruppen
- Nutzung der Vertretungsreserve durch Aufhebung von zusätzlichem Teilungs-, Förder- und Wahlunterricht
- Personengebundene Vertretungsreserve (und Ableistung von Minusstunden)
- Vertretungseinsatz von Referendaren
- selbstständige Schülerarbeit/Studienaufgaben
- Nutzung des Vertretungsbudgets
- Anordnung von Mehrarbeit
- Distanzunterricht (Unterricht außerhalb der Schule)
- sonstige Maßnahmen

Eine gesonderte Erfassung des Vertretungsunterrichts für sonderpädagogische Förderstunden erfolgt nicht (siehe oben).

Die Schulen im Land Brandenburg erhalten nach den im Rahmen der einschlägigen Regelungen (u. a. Verwaltungsvorschriften über die Unterrichtsorganisation [VV-Unterrichtsorganisation]) ermittelten Bedarfen durch das zuständige Staatliche Schulamt entsprechende Stellen-Zuweisungen. Diese umfassen auch die ermittelten LWS-Bedarfe für sonderpädagogische Förderung gemäß Anlage 4 der VV-Unterrichtsorganisation. Die Schulen setzen die dabei verfügbaren Ressourcen bedarfsge recht für die Organisation von Erziehung und Unterricht, darunter auch für individuelle Förder- und Unterstützungsmaßnahmen, ein.

Förderung ist dabei ein Grundprinzip pädagogischen Handelns in allen Schulformen und es ist Aufgabe der Lehrkräfte, eine entwicklungs- und bedarfsgerechte Förderung sicherzustellen (§ 1 Abs. 2 und 3 SopV).

Die sonderpädagogische Förderung unterstützt Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen oder Beeinträchtigungen zudem hinsichtlich der Gewährung von Nachteilsausgleichen gemäß § 1 Abs. 4 der Verordnung über Unterricht und Erziehung für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf (Sonderpädagogik-Verordnung – SopV). Zum Ausgleich von Nachteilen, die sich aus der Art und dem Umfang der Behinderung ergeben, können individuelle Maßstäbe der Leistungsbewertung unter Beibehaltung des Anforderungsniveaus angelegt werden (§ 11 Abs. 3 SopV). Das Staatliche Schulamt kann – unter anderem im Rahmen eines sonderpädagogischen Feststellungsverfahrens gemäß

§ 5 Abs. 1 SopV einen entsprechenden Nachteilsausgleich (z.B. Veränderung des zeitlichen Rahmens, Verwendung technischer Hilfen) gewähren.

In diesem Zusammenhang ist es Aufgabe der Schule, insbesondere der zuständigen Lehrkräfte, den festgelegten Nachteilsausgleich sicherzustellen. Zur Unterstützung der Schulen stehen jeweils regionale Sonderpädagogische Förder- und Beratungsstellen zur Verfügung.

## **5. Unterricht mit Sondergenehmigung**

Für Lehrkräfte, die fachfremd oder mit einer Sondergenehmigung unterrichten, ist es in Bezug auf die Sicherheit und Qualität im Unterricht wichtig entsprechende Fortbildungsangebote zu erhalten. Diese sollten allen entsprechenden Lehrkräften als verpflichtende Ergänzung angeboten werden.

### **Antwort**

Für Lehrkräfte, die fachfremd oder mit einer Sondergenehmigung unterrichten, ist es in Bezug auf die Sicherheit und Qualität im Unterricht wichtig entsprechende Fortbildungsangebote zu erhalten. Diese sollten allen entsprechenden Lehrkräften als verpflichtende Ergänzung angeboten werden.

Entspr. Schulgesetz (vgl. § 67) und weiterer Vorschriften (VV Lehrkräftefortbildung) haben Lehrkräfte das Recht und die Pflicht, sich für die Erfüllung ihrer Aufgaben fortzubilden und „ihre professions- und aufgabenbezogenen Kompetenzen eigenverantwortlich zu sichern und regelmäßig weiterzuentwickeln“ (VV LKFB, Abschnitt 4, Satz 1). Dies gilt selbstverständlich auch für Lehrkräfte, die fachfremd oder mit einer Sondergenehmigung unterrichten. Angebote der staatlichen Lehrkräftefortbildung werden auf der Plattform „Fortbildungsnetz“ (<https://tisonline.brandenburg.de/home>) veröffentlicht. Für Lehrkräfte im Seiteneinstieg, die parallel zum unterrichtlichen Einsatz ein weiteres Fach studieren (z.B. Angebote des WIB e.V.), ist es essentiell, dass diese Angebote wahrgenommen werden.

Der Prozess der Professionalisierung von Lehrkräften ist kein abgeschlossener, dementsprechend sind sowohl für grundständig ausgebildete Lehrkräfte, als auch Lehrkräfte im Seiteneinstieg berufsbegleitend Fortbildungen erforderlich, um die Qualität von Schule und Unterricht zu sichern und weiterzuentwickeln.

## **6. ILeA/LAL**

Ist es möglich, dass die LAL/ILeA nicht mehr verpflichtend für alle Jahrgangsstufen und alle Fächer umgesetzt werden muss, sondern als Angebot an die Lehrerinnen und Lehrer gestellt wird, da die Lehrkräfte selbst die Kompetenz für die Bestimmung von Lernständen besitzen.

### **Antwort**

#### **Zu ILeA**

Die Lernstandsanalysen ILeA und ILeA Plus für die Unterrichtsfächer Deutsch und Mathematik sind in der Grundschule ein fester Bestandteil der individuellen Förderung und Lernbegleitung für Schülerinnen und Schüler. Sie orientieren sich grundlegend an den geltenden Bildungsstandards und den Vorgaben des Rahmenlehrplan. Sie sind auf der Grundlage des § 5 Abs. 4 der Grundschulverordnung in den Jahrgangsstufen 1, 3 und 5 verpflichtend durchzuführen:

„(4) In der Regel wird in den ersten sechs Unterrichtswochen eines Schuljahres in den Jahrgangsstufen 1, 3 und 5 für jede Schülerin und für jeden Schüler ein individueller Lernplan, der Lernziele, -fortschritte und -erwartungen sowie beabsichtigte Maßnahmen zur weiteren Förderung enthält, festgelegt.“

Da im Allgemeinen nicht davon ausgegangen werden kann, dass jede Lehrkraft in gleichem Umfang bzw. in ausreichendem Maße über diagnostische Kompetenzen verfügt, werden mit ILeA und ILeA Plus validierte Aufgaben zur Unterstützung der Lehrkräfte bei der Analyse des Lernstands zur Verfügung gestellt. Zudem wird mit der verpflichtenden Anwendung des gleichen Instrumentariums über mehrere Jahrgangsstufen hinweg sichergestellt, dass der Lernzuwachs (u.a. auch nach Lehrkräftewechsel) unabhängig vom verwendeten Lehrwerk zweifelsfrei festgestellt werden kann.

## Zu LAL

Die verbindliche Durchführung der Lernstandserhebungen im weiterführenden Bereich wurde im Zusammenhang mit den coronabedingten Lernrückständen angewiesen, um gezielt entsprechende Maßnahmen „Aufholen nach Corona“ einsetzen zu können. Für die Durchführung wurden den weiterführenden Schulen verschiedene Materialien zur Verfügung gestellt. In Vorbereitung des aktuellen Schuljahres wurden die Schulen wie folgt mit dem SJ-Schreiben im Juni 2022 informiert:

*Die Lernausgangslage in der Jahrgangsstufe 7 (LAL 7) und die Aufgaben zur Ermittlung des Lernstandes in den Jahrgangsstufen 8 – 10 (Lernstandermittlung 8 – 10) haben das Ziel, den Lernstand der Schülerinnen und Schüler zu Beginn des Schuljahres 2022/2023 zu ermitteln.*

*Die LAL 7 und die Lernstandermittlung 8 – 10 ist jeweils in den Fächern Deutsch, Mathematik, Englisch sowie in den Naturwissenschaften in den ersten drei Wochen des Schuljahres 2022/2023 verbindlich durchzuführen.*

*Hierfür werden den Schulen die Materialien über ZENSOS zur Verfügung gestellt. Eine Lieferung mit den gedruckten Materialien erfolgt für das Schuljahr 2022/2023 nicht. Neben den Materialien können die Schulen für die Erhebung des Lernstandes auch schulinterne Materialien und die durch das Aktionsprogramm „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“ zur Verfügung gestellten digitalen Lernwerkzeuge nutzen (u. a. Bettermarks, Antolin).*

Für die gezielte Entwicklung der mathematischen und sprachlichen Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler sollten Lernstandserhebungen mit den zur Verfügung stehenden Materialien regelmäßig in der Schule durchgeführt werden. Die digitale Lernausgangslage ist mit dem Ziel entwickelt worden, diese Materialien gezielt im Laufe des Schuljahres modular einzusetzen, bspw. vor Einführung eines neuen Themas. In den Schulen, die am Gemeinsamen Lernen teilnehmen, ist die Durchführung der Lernausgangslage weiter verbindlich.